

Band 176/C1

Fortsetzung der Hauptverhandlung am
Dienstag, den 30. September 1975, 9.05 Uhr

40. Verhandlungstag

Gericht und Bundesanwaltschaft - mit Ausnahme von OStA Holland -
erscheinen in derselben Besetzung wie am 1. Verhandlungstag.

Als Urkundsbeamte sind anwesend:

Just.Ass.z.A. Clemens, Just.Ass.z.A. Scholze

Die Angeklagten erscheinen mit ihren Verteidigern, Rechtsan-
wälte Schily, Pfaff, Dr. Heldmann, Riedel, von Plottnitz,
Eggler, Künzel, Schnabel, Schwarz, König, Linke und Grigat.
R.Ref. Dux war ebenfalls anwesend.

V.: Ich bitte Platz zu nehmen.

Wir setzen die Sitzung fort. Herr RA Schlaegel scheint sich
verspätet zu haben.

Es hat sich für Frau Ensslin Herr Rechtsanwalt Arndt Müller
aus Hamburg neu gemeldet - nicht anwesend, wie ich sehe -
Frau Rechtsanwältin Becker, als Pflichtverteidigerin?

RA Sch.: Läßt sich entschuldigen für heute.

V.: Danke.

Dann hab ich folgenden Beschluß des Senat zu verkünden:

RA R.: Nehmen Sie bitte zur Kenntnis ...

V.: Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit der Angeklagten
fortgesetzt.

RA Riedel spricht unverständlich
dazwischen.

V.: Ich bitte ...

RA R.: Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, daß ich um's Wort bitte
für Frau Meinhof.

V.: Ich kann Ihnen jetzt das Wort nicht erteilen, weil zunächst
die Entscheidung zu verkünden ist.

Der Tenor lautete:

Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit der Angeklagten fort-
gesetzt.

Die Begründung: Die Angeklagten sind ...

RA Pfaff spricht unver-
ständlich dazwischen.

V.: Ich bitte nicht zu unterbrechen. Ich will jetzt ...

RA Pfaff.: ... Prozeßgeschädigten vorzugehen hat.

V.: Ich will jetzt die Entscheidung begründen. Bitte, mich nicht
zu unterbrechen.

Die Angeklagten sind verhandlungs

Mehrere RAe sprechen unver-
ständlich dazwischen.

V.: Es wird weder Wort ... Es wird weder jetzt das Wort erteilt,
noch können Anträge gestellt werden, bevor nicht diese Ent-
scheidung verkündet und begründet ist.

RA v.Pl.: Nein, Herr Vorsitzender, Sie haben ja mit dem Gutachten ...

V.: Ich habe jetzt mit der Entscheidungsbegründung ...

RA v. Pl.: Sie haben uns jetzt Gelegenheit zu geben, unsere Be-
gründung ...

V.: Ich bitte das Wort abzustellen. Es hat hier niemand das Wort.
Herr Rechtsanwalt, Sie haben, Sie haben jetzt nicht das Wort.
Ich begründe diese Entscheidung.

RA v.Pl.: Ich stelle den Antrag, mir das Wort zu erteilen.

V.: Nein, ich habe Ihnen gesagt, jetzt nicht. Jetzt wird diese
Entscheidung begründet.

RA v.Pl.: Ich habe Ihnen mitgeteilt, daß wir einen Antrag zu
stellen haben, im Zusammenhang mit den Gutachten, der prozeßu-
al unverzüglich gestellt werden muß. Und darum beantrage ich, mir
das Wort zu erteilen.

V.: Ja, ich habe Ihnen schriftlich mitgeteilt, daß - also Sie
diese Stellungnahme der Bundesanwaltschaft bekommen haben -
es beim heutigen Termin bleibt. Es war die Gelegenheit gegeben,
schriftlich dazu Stellung zu nehmen.

RA v. Pl.: (unverständlich)

RA Dr. H.: Gestern haben wir sie bekommen und wir hatten kein
rechtliches Gehör dazu gehabt.

V.: Ich sage Ihnen, Sie haben jetzt nicht das Wort.

RA Dr. H.: Wir haben jetzt rechtliches Gehör.

V.: Sie haben kein rechtliches Gehör, denn Sie hatten es bereits.
Sie hatten es bereits.

RA Dr. H.: Wir hatten es nicht. Gestern haben wir den Antrag der
Bundesanwaltschaft ...

V.: Die Begründung: ...

Angekl. B.: Ich hatte nicht einmal die Stellungnahme gehabt,
Du Schwein. Das ist doch nicht drin hier.

V.: Herr Baader, wir wollen uns hier nicht ...

Angekl. Baader spricht unver-
ständlich dazwischen.

V.: Wir wollen uns hier nicht jetzt wegen dieser beleidigenden
Äußerung noch die Zeit rauben. Ich verwarne Sie. Wenn Sie
nochmals stören, führt es zu Ihrem Ausschluß.

Angekl. B.: Verwarn mich doch, altes Arschloch.

V.: Ich fahr in der Begründung fort.

Die Angeklagten sind verhandlungs ...

RA Pfaff.: Sie können doch gar nicht begründen, ohne daß wir
Stellung genommen haben zu dem Antrag der Bundesanwaltschaft.
Was wollen Sie denn, was wollen Sie denn begründen?

V.: Ich habe Ihnen gesagt, daß die Entscheidung im schriftlichen
Verfahren getroffen wird, beim Schluß der letzten Sitzung.

RA Pfaff schreit unverst änd-
lich dazwischen.

V.: Die Entscheidung ist ..

RA Pfaff (schreit): ... Stellungnahme der Bundesanwaltschaft
konnten wir doch gar nicht Stellung nehmen. Darum geht's
doch. Es geht doch nur um ...

V.: Selbstverständlich

RA Pfaff ... bis Donnerstag eingeräumt war, von unserer Seite.

RA Dr. H.: Herr Vorsitzender, Sie wollen unsere Stellungnahmen
unterdrücken. Das ist der Tatbestand.

V.: Die Stellungnahmen konnten schriftlich abgegeben werden,
bis zum gestrigen Tag.

RA v.Pl. (mit lauter Stimme): ... doch verhindert, bloss der
Senat nimmt sich das Recht ...

RAe von Plottnitz und Dr. Heldmann
reden laut unverständlich durcheinander.

RA Dr. H. (mit lauter Stimme): Gestern Abend ...

V.: Ja, was machen wir bei diesen Leuten.

RA Dr. H. (mit lauter Stimme): ... der Antrag der Bundesanwaltschaft.
.. Stellung nehmen, wenn ich wollte, hier.

RA Sch.: Aber wir haben ja diese Entscheidung schon gestern
aus der Bildzeitung erfahren, Herr Vorsitzender. Und wenn

Herr Buback ... reagiert ..., kann man sich ja vorstellen, was hier heute herauskommt.

Wir haben's ja gestern in der Bildzeitung bereits gelesen, Herr Vorsitzender. Insofern ist natürlich ihre Entscheidung gar keine Überraschung.

V.: (nach geheimer Umfrage):

Der Senat hat diesen Chor der Verteidiger als Beanstandung der Maßnahme des Vorsitzenden betrachtet, daß jetzt weder das Wort erteilt wird, noch Anträge gestellt werden können. Der Senat billigt diese Entscheidung. Es hat jetzt Vorrang die Verkündung der getroffenen Entscheidung.

Angekl. Raspe: Das kommt überhaupt nicht in Frage hier.

V.: Der Tenor ist bereits bekanntgegeben. Die Gründe lauten:
Die Angeklagten sind ver ...

Angeklagter Raspe spricht unver-
ständlich dazwischen.

V.: Die Gründe lauten: ...

Angekl. Baa.: Wir haben keine Möglichkeit gehabt...

V.: Die Angeklagten sind ...

Angekl. Baa.: Wir haben keine Möglichkeit gehabt...

Reg.dir. Wi.: Wir stellen den Antrag, die Angeklagten von der weiteren Verhandlung auszuschließen.

RA v.Pl.: Wollen Sie den Angeklagten ... ihren Antrag stellen zu können, Ja? ...

RA Schlaegel erscheint um 9.10 Uhr

V.: Herr Baader, Sie haben Gelegenheit, sich zu der Frage zu äußern, ob Sie ausgeschlossen werden. Das heißt, Sie haben jetzt, trotz voriger Mahnung, wiederum gestört. Wollen Sie etwas dazu sagen?

Angekl. Baa.: Natürlich will ich was dazu sagen.

Ja, ich beantrage zunächst mal eine

Pause,

weil wir vorhaben, einen Ablehnungsantrag gegen Sie zu stellen.

V.: Sie können jetzt nur Stellung nehmen zu der Frage, ob Sie ausgeschlossen werden oder nicht.

Angekl. Baa.: ... daß ich das Recht hab, bei der wirklich brachialen Manipulation, die Sie hier versuchen, daß ich das Recht hab, mich dagegen zu wehren. Ich hab die Stellungnahme, die Buback selbst, diesen Befehl Buback's an Sie, diese

Band 176/C1.

Stellungnahme, die habe ich nicht gesehen, vor gestern abend. Das heißt, wir hatten keinerlei Möglichkeit, auf die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft, nach der Sie Ihre Entscheidung getroffen haben, überhaupt einzugehen. Das heißt, wir hatten auch keine Möglichkeit, darauf einzugehen auf die Fälschungen ...

V.: Gut. Herr Baader, Sie sprechen nicht zur Sache. Ich entziehe Ihnen hierzu das Wort.

Mehrere RAe sprechen unverständlich dazwischen.

RA Sch.: Das ist die Sache.

RA Dr. H.: Herr Vorsitzender ...

RA Sch.: Was ist denn die Sache?

V.: (nach geheimer Umfrage)

Es ist der Beschluß des Senats ergangen:

Der Angeklagte Baader wird vom weiteren Ablauf des heutigen Verhandlungstages ausgeschlossen.

Er hat trotz Abmahnung durch Zwischenrufe gestört.

Angekl. Enss.: Ja Du bist doch ein Idiot.

V.: Und es ist zu erwarten, daß der Angeklagte weiter stören wird. Ich bitte, den Angeklagten zu entfernen.

Mehrere Verfahrensbeteiligten sprechen laut, unverständlich dazwischen.

Angekl. Enss.: Wir erklären ..., daß die Stellungnahme der Bundesanwaltschaft nicht zur Sache gehört.

V.: Darf ich Sie, darf ich bitten, den Angeklagten Baader abzuführen.

Der Angeklagte Baader steht auf, bleibt jedoch noch im Sitzungssaal vor der Anklagebank stehen.

RA Dr. H.: Ist das ein Senatsbeschluß, bitte?

V.: Ja.

RA v.Pl.: Wann hat die Beratung dazu stattgefunden?

RA Sch.: Das war doch geheime Umfrage!

V.: Wir unterbrechen die Sitzung, wenn jetzt nicht ...

Angekl. Baa.: Das ist doch einfach ganz klar, daß Sie hier jetzt mit äußerster Brutalität verhandeln hier müssen (spricht unverständlich weiter).

V.: Ich bitte jetzt, den Angeklagten abzuführen.

Angekl. Baa.: Rühr mich nicht an, hier (zu einem Vollzugsbeamten).

V.: Abführen.

Angekl. Baa.: Die Lüge, die dieses Verfahren ist doch einfach, an diesem Punkt hier.

RA Dr. H.: Das ist ein unglaublicher Akt von Unterdrückung,

Herr Dr. Prinzing. (Dr. Foth schlägt mit der Faust auf den Tisch)

V.: Ich bitte jetzt den Angeklagten Baader notfalls mit Gewalt abzuführen.

RA Sch.: Moment mal.

Angekl. Baa.: Was ist denn das?

RA Sch.: Was ist denn das hier eben, Herr Vorsitzender?

RA Pfaff: ... diese Erregung da.

RA Sch. (im Stehen): Was ist denn das jetzt eben.

Mehrere RAe sprechen laut, unverständlich dazwischen.

RA Sch.: Was war denn das hier eben?

V.: Was ist?

RA Sch.: Ich bitte um eine Pause, ich bitte um eine Pause.

V.: Es wird keine Pause ...

Bitte, den Baader abzuführen.

RA Sch.: Moment ...

Mehrere Verfahrensbeteiligten sprechen unverständlich dazwischen.

RA Pfaff: Überlegen Sie sich doch wenigstens ...

RA Sch (immer noch stehend): Moment.

Ich lehne namens und in Vollmacht der Angeklagten Ensslin den beisitzenden Richter Dr. Foth wegen Besorgnis der Befangenheit ab.

Der beisitzende Richter hat soeben mit der Faust auf den Tisch geschlagen.

Der Angekl. Baader wurde um 9.13 Uhr aus dem Sitzungssaal abgeführt. Währenddessen stehen die 3 übrigen Angeklagten vor ihrer Anklagebank.

V.: Ja, Herr Rechtsanwalt, sie haben im Augenblick, im Augenblick nicht das Wort.

RA Sch.: Moment. Aber zu einem Ablehnungsgesuch werde ich ja wohl noch das Wort bekommen.

V.: Auch der Ablehnungsantrag wird jetzt nicht entgegengenommen. Die Frage der Unverzüglichkeit ist überhaupt nicht berührt, wenn jetzt zuerst die Entscheidung begründet wird. Nehmen Sie das bitte zur Kenntnis.

RA Sch.: Nein, ich nehm das nicht zur Kenntnis. Ich werde jetzt mein Ablehnungsgesuch stellen.

V.: Ich ... Nein, ich fahre jetzt mit der Begründung fort. Ich habe bereits den Tenor bekanntgegeben es ist eine unaufschiebbare Handlung, daß jetzt weiterhin begründet wird.

RA Pfaff (schreit unverständlich dazwischen).

V.: Ich darf die Herren Rechtsanwälte jetzt endlich bitten, sich an das zu halten, was ihnen hier als Anwälte als Pflicht vorgeschrieben ist.

RA Pfaff: Herr Vorsitzender, Sie haben dieser Verteidigung über Monate hinweg ...

V.: Sie haben sich ...

RA Pfaff (ab jetzt schreiend): ... die Möglichkeit genommen, die Rechte der Angeklagten ...

V.: Haben Sie, haben Sie das Wort im Augenblick

RA Pfaff schreit weiter, jedoch unverständlich.

V.: Haben Sie jetzt im Augenblick das Wort.

RA Pfaff: Ich nehme mir

RA Pfaff und die Angekl. Ensslin schreien unverständlich dazwischen.

RA Pfaff (schreiend): ... Verhandlungsunfähigkeit hier auf den Tisch zu legen. Jetzt liegen die Gutachten vor und jetzt wollen Sie die Angeklagten ausschließen, weil sie verhandlungsunfähig sind. Das ist einfach ungeheuerlich.

RA Dr. H.: (schreiend) ... verhandlungsunfähig hat diese Justiz sie gemacht, durch die Haftbedingungen.

RA Pfaff und RA Dr. Heldmann schreien unverständlich weiter.

RA Pfaff: In den Gutachten steht das ganz klar drin.

V.: Herr RA Pfaff, Herr RA Pfaff, Sie werden nicht verhindern können, daß wir die Entscheidung begründen, die ich im Tenor bereits bekanntgegeben habe. Sie werden nur beweisen können, daß Sie hier Manieren anwenden, die ein Verfahren, ein geordnetes Verfahren, unmöglich machen.

Mehrere Verfahrensbeteiligte sprechen laut unverständlich dazwischen.

V.: Wir machen, wir machen zur

RA Sch.: Was ist mit den Manieren von Herrn Dr. Foth?

V.: Ich mache ...

RA Sch.: Was ist mit den Manieren von Herrn Dr. Foth (schreiend)?

V.: Ich mache jetzt zur Beruhigung der Gemüter eine Pause von
10 Minuten.

RA Sch.: Was ist mit den Manieren von Dr. Foth, möchte ich
fragen?

Pause von 9.15 Uhr bis 9.25 Uhr

Bei Fortsetzung der Hauptverhandlung um 9.25 Uhr waren folgende
Rechtsanwälte nicht/anwesend:

RA Pfaff, RA Dr. Heldmann und R.Ref. Dux.

V.: Ich bitte Platz zu behalten

RA v.Pl.: Kann ich für Herrn Raspe das Wort bekommen?

Angekl. Enss.: Moment.

V.: Nein. Ich darf Sie nochmals daraufhinweisen, an diesem Stand-
punkt wird sich nichts ändern: Ich habe mit der Begründung des
Tenors ...

Die Angekl. Meinhof und Ensslin
sprechen unverständlich dazwischen.

Angekl. Enss.: ... die Reihen zu lichten, Du Schwein ... Killer.

V.: (nach geheimer Umfrage)

Der Senat hat beschlossen: ...

RA v.Pl. (unverständlich)

V.: Frau, Frau Rechts., Herr Rechtsanwalt, Herr Rechtsanwalt

Die Angekl. Ensslin spricht unver-
ständlich dazwischen.

V.: ... lassen Sie mich jetzt bitte mal zu Worte kommen.

Frau Ensslin, wollen Sie sich jetzt zu der Frage, daß Sie
ausgeschlossen werden, äußern?

Angekl. M.: Ja, ... äußern.

V.: Frau Ensslin, Frau Ensslin.

Angekl. Enss.: Ich stelle^{fest}, daß das ein Richter ist, dessen Be-
schäftigung es ist, die Reihen^{hier} zu lichten.

V.: Ja, ...

RA Rie.: Frau Meinhof hat noch nicht ihre ...

V.: Frau Ensslin, es geht nur um Frau Ensslin im Augenblick.
(nach geheimer Umfrage):

Frau Ensslin wird nach Senatsbeschluß vom
weiteren Ablauf des heutigen Tages ausge-
schlossen,

Band 176/C1.

V.: da Sie durch Zwischenrufe die Verhandlung gestört hat, trotz Abmahnung davon nicht abläßt, und weitere Störungen zu befürchten sind.

R.Ref. Düx erscheint ^{wieder} um 9.27 Uhr

Die Angekl. Meinhof und Raspe stehen auf und bleiben vor der Anklagebank stehen.

Angekl. R.: (Anfang unverständlich) ... Senat und die Richter ...

V.: Darf ich bitten, daß Frau Ensslin abgeführt wird

Die Angeklagte Ensslin steht auf, bleibt jedoch noch im Sitzungssaal vor der Anklagebank stehen.

Angekl. R.: (Anfang unverständlich) ... ausschließen. Wollen Sie denn das auch noch?

V.: Herr Raspe, Sie werden jetzt nicht durch weitere Zwischenrufe oder Reden das Verfahren stören können. Sonst blüht Ihnen das selbe Schicksal.

RA v.Pl.: Sie Herr Vorsitzender, nicht Herr Raspe

BA Dr. Wunder verläßt um 9.27 Uhr für ca. 1 Minute den Sitzungssaal.

Die Angekl. Meinhof schreit stehend unverständlich dazwischen.

V.: Frau Meinhof. Es ist nicht verständlich, was Sie sagen. Aber es ist eine Störung. Auch Sie haben die Gelegenheit, sich zu äußern, ob Sie irgendwas vorzubringen haben dagegen, daß Sie jetzt ausgeschlossen werden müssen?

Frau Meinhof, Sie haben Gelegenheit, sich zu äußern. Denn der Senat erwägt, ob Sie jetzt ausgeschlossen werden müßten.

Angekl. M.: Ja ich will mal sagen: Wir werden das nicht vergessen, was Sie hier abziehen. Und es wird Ihnen auch nicht gelingen, hier einen Prozeß durchzuziehen, mit falschen Zeugen, mit falschen Polizeikonstruktionen und mit dem ganzen Disaster Und Sie werden auch nicht vermeiden, daß wir deswegen verhandlungsunfähig sind, weil wir seit ^{einhalb} 5 Jahren gefoltert werden. Das werden Sie nicht vom Tisch kriegen.

V.: (nach geheimer Umfrage)

Frau Meinhof ist vom weiteren Ablauf des heutigen Verhandlungstages ausgeschlossen. ~~XX~~

RAe Dr. Heldmann und Pfaff erscheinen um 9.28 Uhr wieder im Sitzungssaal.

V.: Sie hat durch Zwischenrufe gestört. Es ist zu erwarten, daß Sie weiterhin stört, Trotz Abmahnung läßt Sie davon nicht ab.

Angekl. M.: Du imperialistisches Staatsschwein.

V.: Bitte, Frau Meinhof abzuführen.

Die Angeklagte Meinhof bleibt vor der Anklagebank stehen.

Angekl. Ra.: Das ist unmöglich, Prinzing, in diesem Verfahren hier, gegen den nackten Faschismus ...

V.: Herr Raspe, sie haben, Herr Raspe, sie haben nicht das Wort.

Ist denn das Mikrofon eingestellt? (zu den Protokollführern)

Angekl. Ra.: Wir sagen dazu noch folgendes: Weder Prinzing, noch der Senat ...

V.: Ich bitte jetzt, Frau Meinhof und ...

Der Angeklagte Raspe spricht unverständlich weiter.

V.: Herr Raspe, stören Sie nicht weiter durch Zwischenrufe, sonst haben Sie genau den Ausschluß.

Angekl. Ra.: Was heißt hier stören? Wer schließt denn hier aus?

V.: Herr Raspe, Sie haben die Gelegenheit, sich zu äußern dazu, daß Sie jetzt möglicherweise auch ausgeschlossen werden müßten. Wollen Sie etwas dazu sagen?

Angekl. Ra.: ... ist, was Sie gestern in der Bildzeitung verkünden haben lassen. Und deswegen ist es auch uninteressant, was Sie jetzt hier erklären. Das stand nämlich schon gestern bei Springer. Daß es das Projekt ist ...

V.: Wollen Sie sich zur Sache äußern, zur Frage Ihres möglichen Ausschlusses?

Angekl. Ra.: Es geht hier nicht um den Ausschluß. Und Ihr Projekt ist, dadurch, daß Sie uns nach diesem Befehl Bubacks ausschließen, zwei Sachen durchzuziehen:

1. Brauchen Sie die Haftbedingungen nicht zu ändern, können Sie also an der Vernichtungshaft festhalten - nachdem Sie 231 anwenden -, und
2. ...

V.: Gut, Sie sprechen jetzt nicht zu der Frage Ihres Ausschlusses wegen ordnungswidrigen

Angekl. Ra.: Und 2.

Band 176/Cl.

RA v. Pl.: Das ist der Punkt, um den es hier geht.

Angekl. Ra.: ... werden Sie eine Beweisaufnahme durchziehen,
genau das ist die Ursache ...

V.: (nach geheimer Umfrage)

Der Senat hat beschlossen: ...

Der Angeklagte spricht weiter
unverständlich dazwischen.

V.: Der Senat hat beschlossen:

Auch der Angeklagte Raspe ist vom
weiteren Ablauf der Verhandlung
ausgeschlossen, aus den gleichen
Gründen, wie bei den anderen Ange-
klagten.

Während der Verkündung des Beschlusses,
sprechen mehrere Angeklagte unverständ-
lich dazwischen.

V.: Ich bitte die Angeklagten abzuführen.

Angekl. Ra.: Das wollten ... hören. Das ist klar.

Angekl. Enss.: Du wirst nicht vergessen, Prinzing. Dafür hast
Du gesorgt für Deine Zeit, die nun kommt.

V.: Bitte jetzt die Angeklagten abzuführen.

Ich bitte jetzt die Angeklagten abzuführen. Ich bitte, das
etwas beschleunigt zu tun.

Angekl. M.: Jetzt hast Du Deinen Schauprozess prima durch.

Die Angeklagten Meinhof, Ensslin und
Raspe werden um 9.30 Uhr aus dem
Sitzungssaal abgeführt.

V.: Ich fahre in der Begründung fort.

Der Vorsitzende verliest daraufhin
die Gründe des Beschlusses aus Anlage
1 zum Protokoll.
Der Beschluß ist dem Protokoll als
Anlage 1 beigelegt.

Der Vorsitzende wird bei der Verlesung wie folgt unterbrochen:

Beschluß, Seite 4, 7. Zeile nach "möglich":

RA v.Pl.: Das soll doch keinen Gerichtsvorsitzenden ...

R.Ref. Düx verläßt in der Zeit von
9.32 Uhr bis 9.33 Uhr den Sitzungs-
saal.

Beschluß, Seite 5, 3. Zeile nach "vor allem":

RA v.Pl. (unverständlich)

V.: Sie sollten, Herr RA von Plottnitz, sich abgewöhnen, durch Zwischenrufe zu unterbrechen. Und außerdem bekommen Sie nachher ...

RA Dr. H.: Sie sollten die Öffentlichkeit nicht täuschen.

V.: Sie bekommen nachher, Sie bekommen nachher die Ablichtung dieses Beschlusses und Sie können dann sämtliche Zitate, die in Anführungszeichen stehen, kontrollieren.

RA v.Pl.: (unverständlich)

V.: Ich habe im Augenblick gesagt, daß er gemeint habe, wahrscheinlich nicht in erster Linie die Haftbedingungen, die zu diesem Gesundheitszustand geführt hätten ...

RA Pfaff: Im Einzelnen heißt es, im Einzelnen.

V.: ... vielmehr "die psychischen Belastungen durch die Länge der Untersuchungshaft als solcher und vor allem durch das Strafverfahren selbst".

Beschluß, Seite 5, 15. Zeile nach "befassen":

RA Schily lacht und sagt: Schämen Sie sich nicht, Herr Vorsitzender.

Beschluß Seite 6, 13. Zeile nach "unter anderem":

RA v.Pl.: Herr Vorsitzender, verkünden Sie anschließend das Urteil?

V.: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen.

RA Sch.: Nein, Sie haben doch ...

Beschluß, Seite 6, 32. Zeile nach "und so weiter":

RA Pfaff: Zur Sache.

Beschluß, Seite 6, 37. Zeile nach "Alle Macht dem Volk":

RA Sch.: Ich stelle den Antrag,

dem Herrn Vorsitzenden das Wort zu entziehen, weil er nicht zur Sache spricht.

V.: Herr Rechtsanwalt. Sie kennzeichnen sich durch diese Äußerung selbst. Wenn Sie zur Kenntnis nehmen würden, daß es sich um einen Gerichtsbeschuß handelt.

RA v.Pl.: Herr Vorsitzender. Es ist ein Antrag gestellt worden. Dem Antrag schließe ich mich an.

V.: Ich verbitte mir weitere Einmischung. Lassen Sie mich die Begründung zu Ende lesen.

Die Hauptverhandlung wird in Abwesenheit der Angeklagten fortgesetzt.

G r ü n d e :

Die Angeklagten sind verhandlungsunfähig im Sinne von § 231 a StPO.* Die Vorschrift/^{des § 231 a StPO} will sicherstellen, daß ein Angeklagter die Durchführung des Verfahrens nicht durch wissentlich herbeigeführte Verhandlungsunfähigkeit ~~der~~ ~~Prozessführung~~ verhindert. Die Gutachter Prof. Dr. Rasch, Prof. Dr. Müller, Prof. Dr. Schröder und ^{deren mündl. Anhörung nicht erforderlich schien,} Prof. Dr. Mende, sprechen zwar von zeitlich eingeschränkter Verhandlungsfähigkeit (höchstens drei bis vier Stunden an je 3 Tagen beziehungsweise Vormittagen wöchentlich), doch ergibt eine nähere Betrachtung der Gutachten und insbesondere deren Wertung in rechtlicher Sicht, daß tatsächlich von Verhandlungsunfähigkeit im Sinne der genannten Bestimmung auszugehen ist.

Zum einen schränken die Gutachter ihre Zeitangaben selbst ein. So äußern die Professoren Dr. Müller und Dr. Schröder, die Verhandlungszeit sei "ohnehin nur ein Rahmen, denn die Fähigkeiten und die Belastbarkeit der einzelnen Angeklagten können..... wechseln und sind nicht auf lange Zeit als konstante Größe anzusehen"; Prof. Dr. Mende: "Grenzsituation, die individuell verschieden ist und von Tagesschwankungen abhängen kann", "schon nach kürzerer Verhandlungszeit kann ein solcher Erschöpfungsgrad erreicht werden....."; Prof. Dr. Rasch: ^{daß es} "bei jedem der Angeklagten zu einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommen kann, deren Eintrittszeitpunkt jetzt nicht voraussehbar ist". Zum anderen kann der Begriff der Verhandlungsfähigkeit im Sinne von § 231 a StPO nicht ohne Bezug auf das konkrete Verfahren, dessen Durchführung und Durchführbarkeit gesehen werden.

Wer nur zeitlich beschränkt verhandlungsfähig ist, dessen Verhandlungsfähigkeit ist im übrigen (zu den sonstigen Zeiten) ausgeschlossen. Hierbei kann das zeitliche Verhältnis zwischen ^{hierfür} ~~den~~ Störungen der vegetativen Funktionssteuerung verantwortlich; grob ~~pathologische~~ pathologische Organbefunde sind nicht feststellbar.

*Nach den Gutachten der Sachverständigen sind ~~die~~ ^{hierfür} Störungen der vegetativen Funktionssteuerung verantwortlich; grob ~~pathologische~~ pathologische Organbefunde sind nicht feststellbar.

Verhandlungsfähigkeit und Verhandlungsunfähigkeit nicht ^{3446 / 402} unberücksichtigt bleiben, soll es nicht zu einer unge-
rechtfertigten Einschränkung ^{von §} 231 a StPO kommen. Es
könnte sonst - um ein Extrembeispiel zu nennen - selbst
der nicht unter § 231 a StPO gezogen werden, ~~der~~ nur an
einer Stunde in der Woche verhandlungsfähig ist. Richtiger-
weise müssen daher die in § 231 a StPO enthaltenen Begriffe
der Verhandlungsfähigkeit und der ordnungsgemäßen Durch-
führung der Hauptverhandlung in Beziehung ^{zueinander} ~~gesetzt~~ ^{gesetzt} werden.
Verhandlungsunfähig im Sinne der genannten Bestimmung ist der, [~]
dessen Verhandlungsfähigkeit soweit herabgesetzt ist, daß eine
ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung ausgeschlossen
ist; auch dadurch würde das Verfahren "verhindert" und "un-
möglich gemacht" (vgl. Bericht des Rechtsausschusses, Bundes-
tagsdrucksache Nr. 7/2989, Seite 5 und 6).

Im vorliegenden Verfahren ist das der Fall. Es handelt sich
um vier Angeklagte, die zahlreicher Straftaten beschuldigt
sind. ^{Die} Beweisaufnahme wird sich ungewöhnlich umfangreich ge-
stalten; schon die Bundesanwaltschaft hat 997 Zeugen und
80 Sachverständige ^{nannt} ~~bezeugt~~. Bei höchstens 9 Verhandlung ^{lung} Stunden
(ausschließlich längerer Pausen; Professoren Dr. Müller und
Schröder) oder 12 Verhandlungsstunden (einschließlich
sämtlicher Pausen; Prof. Dr. Rasch) pro Woche läßt sich
das Verfahren in auch nur einigermaßen angemessener Zeit
(Art. 5 und 6 Menschenrechtskonvention) umsoweniger durch-
führen, als nach den oben wiedergegebenen Äußerungen der
Sachverständigen die genannten Verhandlungszeiten sich
jederzeit verkürzen können. Tatsächlich haben sich die An-
geklagten in den vergangenen Wochen (als jeweils ein drei-
stündiger Verhandlungstag zugrundegelegt wurde) immer wieder
schon vor Ablauf dieser Frist für verhandlungsunfähig er-
klärt. Eine Weiterverhandlung war aus praktischen Gründen
nicht möglich; die Diskussion, ob weiterverhandelt werden
könne, nahm die restliche Zeit vollends in Anspruch.

Äußerungen der Verteidiger in der Öffentlichkeit (vgl. dpa-
Meldung über eine Pressekonferenz vom 24. 9. 75), die Ange-
klagten seien "faktisch verhandlungsunfähig", man werde
täglich nur 90 Minuten lang verhandeln können und so allein
zur Vernehmung der Zeugen - ohne alles andere - 8 Jahre be-
nötigen, zeigen, wie von dieser Seite die Dinge gesehen wer-
den.

So läßt sich die Hauptverhandlung nach Auffassung des Senats nicht durchführen. Der Sachverhalt in diesem Verfahren ist deshalb mit dem in der Entscheidung des Bundesgerichtshofs (BGH St 19 145) nicht zu vergleichen. 3446 / 403

Wenn man die Verhandlungsfähigkeit an den Erfordernissen des konkreten Verfahrens mißt, so stellt das die Angeklagten in diesem ungewöhnlich umfangreichen Verfahren gegenüber einem anderen Angeklagten, der nur in ein kleines Verfahren verwickelt ist (das in wenigen Stunden oder Tagen erledigt werden kann und deshalb die Anwendung von § 231 a StPO nicht erfordert), nicht schlechter. Das Ausmaß des Verfahrens, das von der Zahl und Schwere der vorgeworfenen Straftaten sowie der Schwierigkeit der Beweisaufnahme abhängt, gehört insoweit zur Sphäre des Angeklagten. Wäre das nicht so, und würde das Ausmaß des Verfahrens bei der Prüfung von § 231 a StPO nicht berücksichtigt, so müßte umgekehrt derjenige, der nicht voll verhandlungsfähig ist, umsoweniger strafgerichtliche Verfolgung befürchten, je umfangreicher und komplizierter die ihm zur Last gelegten Taten wären; denn da seine zeitlich beschränkte Verhandlungsfähigkeit die Erledigung des Prozeßstoffs in angemessener Zeit nicht gestattete, andererseits § 231 a StPO nicht anwendbar wäre, ginge er eher frei aus als der andere, weniger belastete Angeklagte.

Schließlich sind die Angeklagten auch noch aus einem weiteren Grund verhandlungsunfähig. Die bei ihnen festgestellten Gesundheitsschäden sind nach Auffassung der Gutachter behandlungsbedürftig, doch - so Prof. Dr. Rasch - "dürfte eine Behandlung während der Dauer der Hauptverhandlung und bei Beibehaltung der jetzt gegebenen Haftbedingungen nicht möglich sein", auch sei der Streß der Hauptverhandlung zu beseitigen; für die Behandlung seien mehrere Monate zu veranschlagen, eine vierwöchige Prozeßpause reiche nicht aus. Diese zeitliche Ungewissheit vergrößert sich dadurch, daß durchaus unsicher ist, in wie weit den Vorstellungen des Psychiaters Professor Dr. Rasch, die Angeklagten in den gewöhnlichen Betrieb der Justizvollzugsanstalt voll einzugliedern, Rechnung getragen werden kann.

Andererseits ist eine weitere Verzögerung der Hauptver- 3446 / 404
handlung, die nach Ablauf des ungewissen Versuchs, die
Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten wieder herzustellen,
von vorn beginnen müßte, nach der bisherigen Dauer des
Verfahrens und wegen des Umfangs des Prozeßstoffes in
Anbetracht des in der Menschenrechtskonvention festge-
legten Beschleunigungsgebots nicht möglich (vgl. Rieß,
Juristenzeitung 1975, 265, 269).

Die erforderliche Behandlung der Angeklagten hindert dem-
nach ihre weitere Anwesenheit in der Hauptverhandlung.
Sie sind, da sie aus gesundheitlichen Gründen der Haptver-
handlung fernbleiben müssen, verhandlungsunfähig.

Die Verhandlungsunfähigkeit der Angeklagten steht - wie
dargelegt - einer ordnungsgemäßen Durchführung der Haupt-
verhandlung entgegen. Das wird auch darin deutlich, daß
die Ungewissheit, ob und wie lang die Angeklagten am ein-
zelnen Tag der Verhandlung folgen könnten (sie also, wie
Kleinknecht schreibt, zwischen Verhandlungsfähigkeit und
Verhandlungsunfähigkeit "hin- und herpendeln"; 32. Aufl.,
3 zu § 231 a StPO), auch jede vernünftige Prozeßplanung
und damit -führung unmöglich machen würde. Die Dauer der
Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen ließe sich nicht
abschätzen, sodaß, damit einer verlängerten Verhandlungs-
dauer kein Regulativ zu schaffen wäre, eine auch nur
einigermaßen sichere Terminierung und Ladung der Beweis-
personen, selbst für kurze Zeiträume, unmöglich würde.

Die Angeklagten haben ihren jetzigen Gesundheitszustand
vorsätzlich und schuldhaft herbeigeführt; sie wußten, daß
in diesem Zustand eine ordnungsgemäße Durchführung der Haupt-
verhandlung nicht möglich sein werde.

Nach den ärztlichen Gutachten ist der jetzige Gesundheits-
zustand der Angeklagten nicht durch eine Ursache allein
bedingt. Die Internisten Professor Dr. Müller und Professor
Dr. Schröder können sich hierzu im einzelnen "nur schwer
äußern". Die meisten der in Betracht kommenden Faktoren
bedürften "vor allem forensisch-psychiatrischer Würdi-
gung". Der Gerichtspsychiater Professor Dr. Mende, der
eine eigentliche Untersuchung nicht durchführen konnte,
jedoch ein Gespräch mit den Angeklagten führte und Akten-
einsicht hatte, meint, es seien "wahrscheinlich nicht in
erster Linie die Haftbedingungen", die zu diesem Gesund-

heitszustand geführt hätten, vielmehr "die psychischen 3446 / 405 Belastungen durch die Länge der Untersuchungshaft als solcher und vor allem durch das Strafverfahren selbst". Nach Auffassung des Gerichtspsychiaters Professor Dr. Rasch - der die Angeklagten eingehend untersuchte - sind "beide Möglichkeiten in Betracht zu ziehen", nämlich "einerseits die Mangelernährung durch den wiederholten Hungerstreik der Angeklagten" und "andererseits die Haftbedingungen." Eine "anteilmäßige Trennung oder Gewichtung dieser beiden Komplexe" ist (so Prof. Dr. Rasch) nicht möglich.

Die Zurückhaltung der Gutachter verwundert nicht, kommen doch Untersuchungen, die sich mit der "Isolierung eines Menschen" - wie sie in diesem Sinne hier gar nicht vorliegt - befassen, "zu unterschiedlichen Resultaten und differieren auch stark in ihrem wissenschaftlichen Niveau" (Prof. Dr. Rasch).

Der Senat hat keine Zweifel, daß die Hungerstreiks wenigstens mit-ursächlich für den heutigen Gesundheitszustand der Angeklagten sind.

Die Hungerstreiks der Angeklagten dauerten von Anfang Januar 1973 bis Mitte Februar 1973, vom 8. Mai 1973 bis 29. Juni 1973 und vom 13. September 1974 bis 3. Februar 1975. Der letztgenannte Hungerstreik beeinträchtigte den gesundheitlichen Zustand der Angeklagten derart, daß wegen der jederzeit möglichen Gefahr einer zum Tode führenden Kippreaktion eigens eine Intensivstation mit ständigem ärztlichen Bereitschaftsdienst in der Justizvollzugsanstalt eingerichtet wurde. Es leuchtet ein, daß durch derartigen Raubbau an der Gesundheit diese nachhaltig geschädigt wird. Ein früherer Mitangeschuldigter ist daran gestorben.

Die Hungerstreiks hatten weitreichende Ziele. Vordergründig sollten sie die Änderung der Haftbedingungen, die "Aufhebung der Isolation" herbeiführen; das waren die von den Angeklagten genannten und von ihnen in der Öffentlichkeit propagierten Zwecke.

In Wahrheit war die Änderung der Haftbedingungen nur Mittel zum Zweck, um die politische Agitation in den Haftanstalten, die "Politisierung der Gefängnisse", den "Kampf gegen das kriminelle imperiale System", die Herbeiführung von "Revolten im Knast" zu ermöglichen. Das ergibt sich eindeutig aus Zellenzirkularen und sonstigen Schriftstücken, die den Angeklagten und anderen mit ihnen zusammen solidarisch hungernden Häftlingen zuzuordnen sind. Die Herkunft dieser Schriftstücke ist in einem Maße gesichert, das im jetzigen Verfahrensstadium zur Überzeugungsbildung des Senats ausreicht.

So schrieb der Angeklagte Baader in einem am 9.3.73 verfaßten Zellenzirkular zum Hungerstreik unter anderem:

"In meiner Einschätzung, die sich nicht geändert hat dieser Streik nur einen Zweck: er soll die Typen aus der Isolation befreien, damit sie eine Möglichkeit zur Agitation, Organisation und Aktion im Knast haben". (~~_____~~
~~_____~~ Ausschlußantrag des Rechtsanwalts Ströbele Anl. 24).

In einem anderen Zellenzirkular vom Juli 1973, verbreitet durch Rechtsanwalt Ströbele, heißt es:

"Deshalb haben wir am 8. Mai nocheinmal einen Hungerstreik begonnen, den wir erst dann beenden werden, wenn unsere Forderung erfüllt ist: Gleichstellung der politischen Gefangenen mit allen Gefangenen und freie politische Information für alle Gefangenen. Ihr versteht, Kommunikation und Information im Knast sind die Voraussetzung zur Politisierung der Gefängnisse, zum Kampf um Rechte wie Selbstverwaltung, ~~un~~trifgerechte Bezahlung, Schutz der Familien und so weiter, die die Gefangenen nur selbst erkämpfen können und nur im solidarischen und die Zusammenhänge herstellenden Kampf aller Sozialisten gegen das kriminelle imperiale System erkämpfen werden. Alle Macht dem Volk.
Alle Kräfte des Volkes vereint gegen das System aus Profit/Macht/Familie/Schule/Fabrik/Büro/Knast/Erziehungsheim/Irrenhaus." (Ausschlußantrag Rechtsanwalt Ströbele Anl. 26).

Eine Erklärung vom April 1973, die entweder der Angeklagten Meinhof oder der Angeklagten Ensslin zuzuordnen ist, macht deutlich, wozu die "Isolation" aufgehoben werden soll:

".....daß wir erreichen, was wir wollen, aus der Isolation kommen..... das Komitee soll uns zu den Voraussetzungen Kommunikation und Information verhelfen, damit man eines Tages tatsächlich von Revolten im Knast sprechen kann.... also in dem Moment, wo wir nicht mehr von Ihnen getrennt sind, ihr Kontakt zu uns, unserer zu Ihnen, als erster organisatorischer Schritt geschafft ist, gehts weiter" (Sonderordner 125 Blatt 103).

3446 / 407

Im Mai 1973 wurde eine "Hungerstreikserklärung der politischen Gefangenen" ausgearbeitet und verbreitet, vermutlich von der Angeklagten Meinhof, in der es unter anderem heißt:

"Es ist klar, Genossen, der Kampf um die Politisierung der Gefängnisse kann nicht ohne euer Interesse, ohne eure Solidarität geführt werden." (Sonderordner 125, Blatt 104).

Ein der Angeklagten Ensslin zuzuordnendes Zellenzirkular vom 30. 6. 73 stellt fest:

"Hungerstreik kein Selbstzweck..... der Hungerstreik war sozusagen der erste Knopfdruck, um die der Lage entsprechende Lösung in Gang zu setzen - die Komitees. Aber die Isolation ist, und auch darüber herrscht Klarheit, ein komplexes Problem, kein eindimensionales. Aufhebung oder Lockerung der Isolation kann deshalb sowieso nur vorübergehenden Charakter haben" (Sonderordner 125 Blatt 107).

In der Öffentlichkeit, die man mit den sogenannten Hungerstreik-Komitees und auf andere Weise zu mobilisieren hoffte, sollten diese weitreichenden Ziele freilich nicht bekannt werden. So nannte etwa Horst Mahler im Februar 1973 den Hungerstreik einesteils ein

"Mittel, die Solidarität der Linken zu aktivieren" (Sonderordner 125, Blatt 88)

und forderte in seiner Erklärung "Zur Frage des Hungerstreiks":

"Der Knast insgesamt muß problematisiert werden", ermahnte, aber andernteils in der gleichen Erklärung, nachdem er

"ran an Gollwitzer, an Bischof Scharf, an Bloch. Tretet sie. Was macht Böll?"

gefordert hatte, seine Mithäftlinge:

"Wir dürfen nur fordern, daß wir den anderen Gefangenen gleichgestellt werden" (Sonderordner 125, Bl. 90).

Das macht den Widerspruch zwischen öffentlich erklärten 3446 / 408 und in Wahrheit erstrebten Zielen sowie die hierzu geübte Tarnung und Verschleierung hinreichend deutlich.

Daß sich an den vorstehend geschilderten Zielen des Hungerstreiks beim 3. Hungerstreik (13.9.1974 bis 3.2.1975) nichts geändert hatte, zeigt die diese Aktion einleitende programmatische Erklärung der Angeklagten Meinhof vom 13.9.1974 im Strafverfahren um die seinerzeitige gewaltsame Befreiung des Angeklagten Baader:

"Wir politischen Gefangenen aus der RAF und anderen antiimperialistischen Gruppen befinden uns ab heute im Hungerstreik. Den Liquidationsfahndungen der Bullen gegen die RAF und ihrer psychologischen Kriegführung gegen uns entspricht die Tatsache, daß sich die meisten von uns seit Jahren in Isolationshaft befinden, d.h.: Vernichtungshaft. Wir sind aber entschlossen, nicht aufzuhören zu denken und zu kämpfen - wir sind entschlossen, den Stein, den der imperialistische Staat gegen uns aufgehoben hat, ihm auf seine eigenen Füße fallen zu lassen."

Welchem Zweck die Aufhebung der "Isolationshaft" auch hier und jetzt dienen sollte, ergibt sich aus der anschließend als Flugblatt veröffentlichten "Hungerstreikerklärung" der "Gefangenen aus der RAF" vom 13.9.1974 ("Das ist unser 3. Hungerstreik"). Hier finden sich die Sätze:

"Die Abschaffung der Isolation ist die Bedingung, die wir uns erkämpfen müssen, wenn Selbstorganisation der Gefangenen, wenn revolutionäre Politik, wenn Befreiungskampf im Gefängnis überhaupt eine realistische Möglichkeit von proletarischer Gegengewalt werden soll - im Rahmen der Klassenkämpfe hier, im Rahmen der Befreiungskämpfe der Völker, der dritten und vierten Welt, im Rahmen von proletarischem Internationalismus, im Rahmen einer antiimperialistischen Befreiungs- und Einheitsfront in den Gefängnissen und Kriegsgefangenenlagern der vom Imperialismus beherrschten Teile der Welt. Die Macht dem Volk durch Eroberung der Gewalt! Freiheit durch bewaffneten, antiimperialistischen Kampf!"

Im gleichen Sinn äußert sich ein sogenanntes Info, der Angeklagten Meinhof zugeordnet, vom 21. 10. 74 (Anschlußantrag Rechtsanwalt Groenewold, Anl. 58).

Somit steht außer Frage, daß die Hungerstreiks nicht deshalb durchgeführt wurden, um als gesundheitsbedrohend empfundene Haftbedingungen zu beseitigen. In der Tat waren die Haftbedingungen rechtmäßig. Die Untersuchungshaft muß so gestaltet werden, daß der Verhaftete nicht fliehen, keine weiteren Straftaten begehen und die Sicherheit und Ordnung

der Haftanstalt nicht gefährden kann. Unter allen Gesichtspunkten stellen die Angeklagten ein ungewöhnlich großes Sicherheitsrisiko dar. Der Angeklagte Baader ist schon einmal mit Waffengewalt -unter Ausnutzung eben eines gelockerten Haftvollzugs - aus der Haft befreit worden; ein ~~Unbeteiligter~~ Unbeteiligter wurde dabei durch Schußverletzung körperlich schwer beschädigt. Die Angeklagte Meinhof ist wegen Beteiligung an dieser Tat zu langjähriger Freiheitsstrafe verurteilt worden. Trotzdem haben der Angeklagte Baader und andere Angeklagte auch in dieser Haft Befreiungspläne (sei es durch Flucht, sei es durch Geiselnahme) entworfen und an Sympathisanten außerhalb der Anstalt weitergereicht. Verwiesen sei nur auf die detailliert ausgearbeiteten Fluchtpläne des Angeklagten Baader aus der Justizvollzugsanstalt Schwalmstadt und die gleichzeitig erfolgten Hinweise auf den "Austausch" mit "Bundestagsabgeordneten", "Landtagsabgeordneten",

"Typen, die Gruppen repräsentieren, auf deren Loyalität die Regierung angewiesen ist - möglicherweise auch Richter - wobei gar nicht mal so wichtig ist, daß sie mit unserem Verfahren befaßt sind, solange ihr mehrere schnappen könnt. Nach der Vereinbarung der Innenministerkonferenz hat das Leben der Geisel Vorrang - na ja, was das schon heißt - vor strafrechtlicher Verfolgung"(Sonderordner 124, Blatt 490).

dazuhin,
Dass die Angeklagten dringend verdächtig sind, in der Haft eine kriminelle Vereinigung im Sinne von § 129 StGB mit Hilfe von Verteidigern fortgesetzt zu haben, ergibt sich aus den Entscheidungen über den Ausschluß der Rechtsanwälte Dr. Croissant, Groenewold und Ströbele.

An dieser von den Angeklagten geschaffenen Gefahrenlage konnten die Haftbedingungen der Angeklagten nicht vorübergehen. Die ihnen ^{notwendigerweise} auferlegten Beschränkungen im Umgang mit Mithäftlingen sind durch andere Maßnahmen, die ihren Haftvollzug im Vergleich zu Mithäftlingen wiederum wesentlich günstiger gestalten, ausgeglichen worden. So sind die Haftbedingungen denn auch in zahlreichen Entscheidungen, zuletzt in der Entscheidung der Europäischen Menschenrechtskommission vom 30.5.1975 bestätigt worden. Dort heißt es abschließend:

"Die Kommission ist daher der Auffassung, daß die im vorliegenden Fall angeordneten Beschränkungen der durch Artikel 8 Absatz 1 und Artikel 10 Absatz 1 der Konvention garantierten Rechte zulässige Maßnahmen sind, die zur Verteidigung (Aufrechterhaltung) der Ordnung und Verhinderung von strafbaren Handlungen im Sinne der Absätze 2 von Artikel 8 und 10 notwendig waren.

Die Prüfung der eingereichten Beschwerden durch die Kommission läßt aus den oben aufgeführten Gründen nicht den Anschein einer Verletzung der Artikel 3, 6 (1) und (2), 8 (1) oder 10 (1) der Konvention erkennen."

Den Angeklagten war klar, daß die Hungerstreiks ihre Gesundheit schwer in Mitleidenschaft ziehen müßten. So schrieb der Angeklagte Baader in einem am 4.2.1974 aufgefundenen Kassiber:

"Ich denke, wir werden den Hungerstreik diesmal nicht abbrechen. Das heißt es werden Typen dabei kaputtgehen." (Sonderordner 124 Bl. 517).

Diese Beschädigung ihrer Gesundheit nahmen die Angeklagten jedoch nicht nur in Kauf, sondern setzten diesen Umstand bewußt als Mittel ein, um das bevorstehende Strafverfahren zu verhindern. Sie wollten, wie die Angeklagte Meinhof am 9.1.1974 an ihre Verteidiger schrieb,

"aus der Krankheit eine Waffe" machen. (Ausschlußantrag Rechtsanwalt Groenewold Anlage 61).
In einem Schreiben der Angeklagten Meinhof an eine andere

Gefangene vom 13.3.1974 heißt es:

"Sicher ist, daß wir den Hungerstreik gegen Isolierabteilungen für politische Gefangene so anlegen, daß die Gefangenen in seiner Folge verhandlungsunfähig werden. Dann aber ist die Verhandlungsunfähigkeit eine politische Demonstration nicht gegen Folter, sondern für die Einheit der Gefangenen -eine Gefängnisbewegung: Der zweite Schuh",

und weiter:

"Klar ist, daß wir uns für diesen Hungerstreik einen Zeitpunkt aussuchen, wo nicht nur unsere Drohung zu verhungern (denn eine Waffe wird es nur, wenn klar ist, daß er durchgehalten wird, bis seine kollektive Forderung erfüllt ist -auch wenn es Kranke und Tote gibt) Druck ausübt, sondern auch die Planung der 3 Prozesse: Stuttgart, Hamburg, Zweibrücken." (Anlage zur Stellungnahme des Generalbundesanwalts vom 25.9.1975).

Offenbar waren die Angeklagten, wie oben dargestellt, der Meinung, der Auftritt der Angeklagten Meinhof in dem Berliner Strafverfahren vom 13.9.1974 sei der für den Beginn des Hungerstreiks geeignete Zeitpunkt.

In die gleiche Richtung weist das von dem Angeklagten Baader im Juni 1974 verfaßte Zellenzirkular, in dem sich die Worte finden:

"Es ist noch lange nicht klar, daß in Stuttgart verteidigt wird. Wir haben an dieser Veranstaltung nur Interesse, wenn wir sie umdrehen können. Dazu gehört auch eine Verteidigerkonstruktion, die noch nicht zu sehen ist. Dazwischen liegt der Hungerstreik und damit ist nicht mal klar ob da überhaupt was anfängt" (siehe Stellungnahme des Generalbundesanwalts vom 25. 9. 75, Seite 3).

Auch hier zeigt sich deutlich das Vorhaben, durch den Hungerstreik (der also im Juli 1974 schon geplant war) die Hauptverhandlung zu verhindern.

Der Plan, sich durch den Hungerstreik verhandlungsunfähig zu machen, ist den Angeklagten gelungen. Die Beeinträchtigung ihres Gesundheitszustands durch den wiederholten Hungerstreik ist, wie schon ausgeführt, jedenfalls mitursächlich für die Verhandlungsunfähigkeit; das genügt für die Anwendung von § 231 a StPO.

Bei dieser Frage ist zwar zu bedenken, daß, wie die Professoren Dr. Müller und Dr. Schröder unter Hinweis auf Erfahrungen der Nachkriegszeit ausführen, Gewichtsverluste durch Mangelernährung in etwa einem halben Jahr ausgeglichen werden, wenn in dieser Zeit ausreichende und ausgewogene Ernährung unter sonst guten Bedingungen gereicht wird. Doch ist das mit der hier gegebenen Situation kaum vergleichbar. Dort handelte es sich durchweg um Unterernährung in-folge unfreiwilligen Nahrungsmangels. Den betroffenen Personen waren die mangelhafte Ernährung und die dadurch hervorgerufene Beeinträchtigung der Gesundheit durchaus unerwünscht. Sobald wieder genügend Nahrung zur Verfügung stand, trachteten sie nach besten Kräften den angemessenen Ernährungs- und Gesundheitszustand wieder herzustellen.

Selbst Fälle freiwilliger Nahrungsverweigerung, in denen die betroffenen Personen nach Aufgabe ihres Vorhabens, etwa nach Erreichen des erstrebten Zieles, sich wieder voll der Aufgabe zuwenden, Gewichts- und Gesundheitsverluste auszugleichen, können mit der bei den Angeklagten gegebenen Situation nicht verglichen werden.

Die Angeklagten gaben den Hungerstreik nicht auf, weil sie ihre Ziele erreicht gehabt hätten. Sie mußten vielmehr einsehen, daß er gescheitert war. Justiz und Staat hatten sich nicht nötigen lassen. Für einen Fortgang des Hungerstreiks waren seitens der Vollzugsbehörden ausreichende intern- und ernährungsmedizinische Vorkehrungen getroffen. Die Öffentlichkeit hatte sich nicht mobilisieren lassen.

So war das Ergebnis für die Angeklagten nicht dazu angetan, nunmehr nach Kräften an der Wiedergesundung zu arbeiten. Der Ausgang des Hungerstreiks war vielmehr Anlaß, jene resignierende und depressive Grundhaltung zu verstärken, die Prof. Dr. Mende beobachtet hat, auch in jenes Wechselspiel zwischen psychischer Belastung und Zielstrebung der Angeklagten (Professoren Dr. Müller, Dr. Schröder) negativ einzugreifen und so die von den Sachverständigen beobachtete vegetative Dysregulation zu fördern.

Indes war auch dies für die Angeklagten voraussehbar, unterbrach jedenfalls nicht den von ihnen wissentlich in Gang gesetzten Ursachenablauf.

Die Angeklagten wußten von Anfang bis heute, daß die für die Haftbedingungen verantwortlichen Stellen, wollten sie nicht die oben dargelegten Bestrebungen der Angeklagten fördern, diese Bedingungen nicht anders festlegen konnten, als geschehen. So erkannte etwa die Angeklagte Meinhof in ihrem schon angeführten Schreiben vom 13. 3. 1974 klar:

"Würden sie uns jetzt in den normalen Vollzug lassen
- was ausgeschlossen ist...."

An anderer Stelle dieses Schreibens erwähnt die Angeklagte Meinhof den Zwang, der sich aus den "Sicherheitsproblemen der Vollzugsadministration" ergebe.

Eher schon paßte in das Konzept der Angeklagten eine - vorübergehende - Erschwerung der Haftbedingungen:

"Der Grad der Militanz der Bewegung draußen und der Grad der Isolation drinnen stehen in direkt proportionalem Verhältnis zueinander, eben weil Eskalation ein Faktor des politischen Kampfes ist." (Ensslin im Zellen-cirkular vom 30. 6. 73, Sonderordner 125 Blatt 107).

Des weiteren wußten die Angeklagten alsbald - sie bemerkten es an sich selbst - daß die Haft ihre seelische und körper-

liche Verfassung beeinträchtigte, keinesfalls aber förderte.
Es war daher für sie klar erkennbar, daß die schwere ^{gesund-}
heitliche Schädigung, die ein Hungerstreik hervorrief, ^{allen-} ~~aber~~
falls mit großem - insbesondere auch zeitlichem - Aufwand
wieder zu beheben war.

Das gilt insbesondere für den letzten Hungerstreik vom 13.9.1974 bis 3.2.1975 und war - wie der zitierte Brief der Angeklagten Meinhof über das Aussuchen des richtigen Zeitpunkts für den Hungerstreik zeigt - offenbar in die Planungen einbezogen.

Soweit deshalb die Haftbedingungen die Gesundheit der Angeklagten und damit ihre Verhandlungsfähigkeit negativ beeinflusst haben mögen, kann das doch nicht aus der Verantwortlichkeit der Angeklagten herausgenommen werden.

-i.S.der geforderten vollen Integration- Sie kannten die Haftbedingungen, wußten, daß mit deren Änderung nicht zu rechnen sei, wußten andererseits, daß die durch die Hungerstreiks hervorgerufenen Schäden unter diesen Umständen nicht zu beheben sein würden.

Hinzu kommt, daß die Angeklagten durch konsequente Verweigerung jeder Untersuchung durch die zuständigen Anstaltsärzte jede gezielte Therapie verhinderten. Auch ihr sonstiges Verhalten, soweit es dem Gericht bekannt ist, läßt nur den Schluß zu, es sei ihnen um die Wiederherstellung ihrer Gesundheit und damit ihrer Verhandlungsfähigkeit nicht zu tun. Das nächtelange Maschinenschreiben bei Kerzenlicht, die zweckentfremdete Verwendung der zur körperlichen Betätigung gedachten Tischtennisgelegenheit (die Angeklagten setzten sich sogleich hin und besprachen sich anhand mitgebrachter Akten; gespielt wurde nicht), die von vornherein erklärte Ablehnung, am Hofgang mit einer Gruppe anderer Gefangener teilzunehmen (das sei eine "Spitzel-lösung"), sprechen für diese Annahme. Sie wird auch dadurch belegt, daß der Angeklagte Raspe von der ihm schon in Köln-Ossendorf eingeräumten Möglichkeit, am gemeinsamen Hofgang anderer Häftlinge teilzunehmen, keinen Gebrauch machte. Zum Teil haben die Angeklagten selbst Besuch nächster Angehörigen, der ihnen unbeschränkt gestattet ist, abgelehnt, wie sie überhaupt die Besuchsmöglichkeiten bei weitem nicht ausschöpfen.

Daß die Angeklagten sonst auf irgendwelche Weise ihre gesundheitliche Wiederherstellung be- oder verhindert hätten, konnten die Sachverständigen nicht feststellen, obwohl auffällig ist,

daß bei den Angeklagten, vier verschiedenen Individuen, nahezu die gleichen Symptome auftreten. Bei anderen dem Senat bekannten Verfahren mit langjähriger Einzelhaft war dergleichen jedenfalls nicht zu beobachten. Die Tatsache, dass Baader bei einem Treffen aller 4 Angeklagten in der vergangenen Woche zu Gehör eines Aufsichtsbeamten erklärte: "Wir müssen krank sein, Wir müssen gebrochen wirken!" läßt in diesem Zusammenhang aufhorchen.

Das aufgezeigte Verhalten der Angeklagten ist nicht geeignet, den von den Sachverständigen festgestellten, durch Haft und Hauptverhandlung hervorgerufenen Streß zu beseitigen; der Streß wird hierdurch nur gesteigert und wirkt sich negativ auf die gestörte vegetative Regulation der Angeklagten aus. Dass selbstverschuldete sogar rein seelische Krankheitszustände, die zu Verhandlungsunfähigkeit führen, ein Verhandeln in Abwesenheit des Angeklagten rechtfertigen können, ist in der Rechtssprechung anerkannt (BHG St 2, 304).

Als Ergebnis ist festzustellen, daß die Angeklagten ihre Verhandlungsunfähigkeit wissentlich und schuldhaft herbeigeführt haben. Zum Teil war der von ihnen (auch) zu diesem Zweck geführte Hungerstreik unmittelbar ursächlich, im übrigen sind die sonstigen Faktoren, die die Verhandlungsfähigkeit der Angeklagten ungünstig beeinflussen, ihnen weitgehend zuzurechnen.

Es erübrigt sich, zwischen den einzelnen Angeklagten zu unterscheiden. Sie haben den Hungerstreik solidarisch geführt und sind sich auch sonst - wie sie wiederholt ausdrücklich erklärt haben und wie nicht zuletzt die bisherige Hauptverhandlung gezeigt hat - über ihr Verhalten und ihre Bestrebungen einig.

Die Angeklagten hatten nach Eröffnung des Hauptverfahrens sowohl vor der Hauptverhandlung (am 12. Februar 1975) als auch während der Hauptverhandlung (am 27. August 1975) Gelegenheit, sich vor dem Gericht zur Anklage zu äußern. Andererseits ist die Vernehmung zur Sache noch nicht abgeschlossen (vgl. Bericht des Rechtsausschusses, aaO, Seite 6). Den Angeklagten war ausdrücklich angeboten worden, die von ihnen angekündigte Erklärung so bald wie möglich vorzutragen.

Der Senat hält die weitere Anwesenheit der Angeklagten nach dem derzeitigen Erkenntnisstand nicht für unerlässlich. Sie werden zur Hauptverhandlung wieder zugezogen, sobald sie verhandlungsfähig sind.

King M. Meier Vornung
Stich

Band 176/C1.

3446 / 418

RA v.Pl.: Es war völlig zurecht beantragt worden...
das Wort zu entziehen.

RA von Plottnitz und RA Dr. Heldmann
schreien unverständlich dazwischen.

RA v.Pl.: Sie können doch nicht von uns erwarten, daß wir
das hinnehmen.

Obwohl der Vorsitzende mit der Verlesung
der Beschlußgründe fortfährt, spricht
RA von Plottnitz unverständlich dazwischen.

Beschluß, Seite 6, ganz unten "werden soll:"

RA Sch.: Sogenannte.

Beschluß, Seite 7, 17. Zeile nach "geführt werden.":

RA Dr. H.: "Vermutlich". Begründen Sie den Beschluß vermutlich?

Beschluß, Seite 7, 18. Zeile nach "Angeklagten Ensslin":

RA Dr. H.: Ein Skandal ist das!

Beschluß, Seite 9, 1. Zeile nach "gefährden kann":

RA Pfaff: Das könnte man aber auch nicht, ohne sozial
isoliert zu sein.

Beschluß, Seite 9, 11. Zeile nach "Befreiungspläne":

RA Sch.: Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

R.Ref. Dux verläßt um 10.05 Uhr
den Sitzungssaal.

Beschluß, Seite 13, 20. Zeile nach "bis heute,":

RA Sch.: Ist komisch, Herr Dr. Breucker, nicht? Ist komisch,
sehr komisch.

Beschluß, Seite 15, 11. Zeile von unten nach "Annahme":

RA Sch.: Das ist doch nicht wahr.

Beschluß, Seite 16, 8. Zeile nach "aufhorchen":

RA v.Pl.: Da meint er Sie, Herr Vorsitzender.

RA Pfaff und RA Schily sprechen
unverständlich dazwischen.

Am Ende des Beschlusses sagte RA von Plottnitz:

"Heil, Dr. Prinzing!"

V.: Ist das zu Protokoll genommen, daß Herr von Plottnitz im Augenblick bemerkte, "Heil, Dr. Prinzing"? Ich bitte das zu protokollieren.

RA v.Pl.: (unverständlich).

V.: Gegen diesen Beschluß ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde zulässig. Sie wäre schriftlich einzulegen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle. Den Angeklagten selbst steht hierzu die Haftrichtergeschäftsstelle bei der Vollzugsanstalt Stuttgart zur Verfügung. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Das Verfahren müßte also im Falle der Einlegung der Beschwerde unterbrochen werden, bis der Bundesgerichtshof über die Beschwerde entschieden hat. Das Gesetz sieht eine maximale Unterbrechungsfrist bis zu 30 Tage vor. Im Hinblick darauf, daß die Frage der Rechtsmitteleinlegung über den weiteren Fortgang des Verfahrens in den nächsten Wochen entscheiden wird - wir also abwarten müssen, ob, wovon wohl auszugehen ist, von der Beschwerdemöglichkeit Gebrauch gemacht wird - sehen wir zunächst die Fortsetzung der Verhandlung nach Ablauf der Beschwerdefrist am Mittwoch, dem 8. 10. 1975, um 9.00 Uhr in dieser Saale vor. Sollte bis dahin von der Beschwerdemöglichkeit Gebrauch gemacht sein, würde dieser Termin hinfällig und müßte innerhalb der 30-Tagesfrist ein neuer Termin bestimmt werden. Damit ist die Sitzung geschlossen.

Ende der Sitzung: 10.15 Uhr

RA Sch.: Herr Vorsitzender, ich hatte ein Ablehnungsgesuch ..

ich hatte ein Ablehnungsgesuch gegen Herrn Dr. Foth gestellt.

V.: Außerhalb der Hauptverhandlung können Sie das auch stellen.

RA Sch. (schreiend): Das ist doch unglaublich, unglaublich.

RA Pfaff: Nicht nur die Angeklagten werden ausgeschlossen. (schreiend)

RA Sch. (schreiend): ... kommen auch nicht zu Wort und nur Sie hier, Ihre Agitationsrede haben Sie gehalten.

- Unruhe im Sitzungssaal -

RA Sch.: Herr Foth, da haben Sie den Rechtsstaat wirklich ruiniert.
Herzlichen Glückwunsch, Herr Zeis.

Blumens
Just. Sekr.

F e h l b l a t t